Der " Embracher Teil " der einstigen Landvogtei Kyburg

Dr. Hans Kläui

Der «Embracher Teil» der einstigen Landvogtei Kyburg

Von Hans Kläui

SONNTAGSPOST

WÖCHENTLICHE BEILAGE ZUM «LANDBOTEN»,

TAGBLATT VON WINTERTHUR UND UMGEBUNG

Freitag, 17. August 1973

93. Jahrgang / Nr. 33

Wer mit der Geschichte der nördlichen und östlichen Gebiete unserer Zürcher Landschaft einigermassen vertraut ist, der weiss, dass die ehemalige Grafschaft oder Landvogtei Kyburg in vier Hauptämter gegliedert war. Sie hiessen das Obere, das Untere, das Ennere und das Aeussere Amt, wobei das letzte durch die Herrschaft Andelfingen territorial von den drei übrigen als Exklave getrennt war. Wir sagten absichtlich «gegliedert» und nicht «eingeteilt», denn schon diese gebietsmässige Aufsplitterung, aber auch andere Gegebenheiten, lehren uns, dass die kyburgischen Aemter, wie sie im alten Zürcher Staat als untergeordnete Sprengel bestanden, nicht das Ergebnis einer rationalen Gebietseinteilung waren, abgesehen von geringfügigen Grenzverschiebungen, die hier nicht ins Gewicht fallen. Vielmehr sind diese Aemter nach mancherlei Massnahmen und Wechselfällen im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts aus jenen älteren Aemtern oder *Officia* herausgewachsen, wie sie die Verwaltungsorganisation des Hauses Habsburg-Oesterreich gekannt hatte.

Nun waren aber die habsburgischen Aemter, besonders was ihre fiskalischen Grundlagen betraf, noch keineswegs geschlossene Territorien gewesen, sondern eher ein *Konglomerat* von Grundeigentum, Einkünften, Eigenleuten und Gerichtsbarkeiten, welche als *Pertinenzen* zu einem Verwaltungszentrum gehörten. Schon die Grafen von Kyburg hatten ihre Herrschaft zu Aemtern geordnet. Wie die immer noch hervorragende Abhandlung von Werner Meyer über «Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich im Gebiete der Ostschweiz» zeigt, gingen die Rechtsnachfolger der Grafen noch systematischer vor. Man blieb jedoch beim Pertinenzensystem. Viele Aemter, besonders kleinere, die aus einem grundherrlichen Hof hervorgegangen waren, verschwanden freilich wieder, weil sie einem grösseren Verband angegliedert wurden; daneben kamen auch Teilungen vor. Ueberall aber lässt sich die Benennung der Aemter nach einem Dorf mit Herrenhof, nach einer Burg oder nach einer Stadt erkennen. Das galt in erster Linie für das *Amt Kyburg*, das die Einkünfte rund um den Dynastensitz und südwärts bis ins Oberland umfasste. Es wurde unter Zürich mit gewissen Korrekturen zum «Obern Amt». Beim *Amt Winterthur* bildete die Stadt den Mittelpunkt. Hier führten die Verhältnisse zu einer Teilung: Die Stadt selbst wurde dem Schultheissen als herrschaftlichem Amtmann zugewiesen, die Einkünfte auf der Landschaft als «Aeusseres» Amt Winterthur verwaltet. Das Amt Kloten erhielt seine Benennung durch den grossen Kelnhof, den die Habsburger von den Freiherren von Tengen erworben hatten. Was nach der Abtrennung der Gebiete westlich der Glatt (1442) vom Klotener Sprengel übrigblieb, wurde unter Zürich zum «Niedern» oder «Untern Amt». Einen Sonderfall bildete das Aeussere Amt, stellte es doch nur

Tengen

ein Bruchstück des habsburgischen Amtes Diessenhofen dar, welches durch die Verpfändungspolitik der österreichischen Herzöge auseinanderfiel, was zur Entstehung der Herrschaften Andelfingen, Stammheim und Diessenhofen führte.

Im 13. Jahrhundert hatte die Gegend von Illnau vorübergehend ein besonderes «Officium» gebildet, doch ging dieses bald im Amte Kyburg auf. Dennoch erschien unter Zürich der Raum Brütten—Lindau—Illnau—Volketswil im Rahmen des Oberen Amtes als ein Bezirk, den man «Illnauer Teil» nannte und der einen eigenen Untervogt besass, rangmässig allerdings tiefer als der Untervogt des Oberen Amtes stehend.

Wieder anders nun lagen die Dinge in und um Embrach. Was man im alten Zürcher Staat als «Embracher Teil» innerhalb des Untern Amtes bezeichnete, war als Amt Embrach in der habsburgischen Verwaltung schon weitgehend vorgebildet. Bei ihm darf man am ehesten von einem in sich geschlossenen Gebiete sprechen, auch wenn es innerlich alles andere als homogen war. Der Embracher Teil deckt sich weitgehend mit den Bännen der heutigen politischen Gemeinden *Embrach, Oberembrach und Lufingen.* Nur die Höfe Bänikon und Eigental, die einst auch zu ihm gehört hatten und nach der Revolution zur Gemeinde Oberembrach gelangten, wurden 1927 von dieser abgetrennt und Kloten zugeteilt.

Zur Vorgeschichte

Wie aber kam es zum habsburgischen Amt Embrach? Sein Name erklärt sich zunächst aus der Tatsache, dass in dieser Gegend die kyburgisch-habsburgischen Rechte sehr dicht lagen und als Verwaltungsmittelpunkt das grosse Dorf Embrach mit seinem Chorherrenstift St. Peter und drei grossen Kelnhöfen zur Verfügung stand. Wir müssen darum bis in das 11. Jahrhundert zurückgreifen.

St. Peter

Nach einer nur in Abschrift erhaltenen Urkunde vom Jahre 1044 unternahm der Strassburger Domherr *Hunfried,* der Sohn des Lütold von Mömpelgard und der Willebirg von Embrach-Wülflingen, in Gegenwart vieler edelfreier Gefolgsleute eine grosse Schenkung an die Domkirche zu Strassburg. Er übergab ihr als sein väterliches Erbe, das ihm die Familie seines Schwagers, des Grafen Rudolf von Achalm, hatte entreissen wollen, Güter im Elsass und in *Embrach.* Dieser Uebertragung stimmte Hunfrieds Mutter ausdrücklich zu; auch liessen sich beide die Güter gegen einen geringen Zins auf Lebenszeit zur Nutzniessung übergeben. In Embrach war das bereits bestehende Kloster — das spätere Chorherrenstift St. Peter — von der Schenkung ausgenommen, weil Hunfried es schon vorher ohne jede Bedingung der Strassburger Kathedrale zugeeignet hatte. Wie jedes andere Gotteshaus bedurfte auch das Embracher Stift eines Schirmvog-

← Abschrift

← Zustimmung Willebirgs

Im 11. Jh. Lokal-adel = Schirmvögte

Toggenburger 13. Jh.

Stufenweises Abtreten an Habsburg

4. 11. 1299 →

ca 1299/1300 Stiftsvogtei über Embrach an Habsburg

Habsburg. Urbar

Grundzinse
Oberembrach
Embrach
Lufingen

tes. Hiefür wählte man eine Adelsfamilie aus unseren Landen, deren männliche Vertreter in den grundherrlichen Höfen der Umgegend Gericht halten und im Falle der Gefahr rasch zur Stelle sein konnten. Es mag dennoch überraschen, dass im 13. Jahrhundert die *Grafen von Toggenburg* als Vögte über Embrach, seine Güter und Leute walteten. Nun waren aber in Hunfrieds Schenkungsurkunde schon an vierter Stelle als Zeugen *Diethelm* und seine Söhne *Berchtold* und *Ulrich von Toggenburg* aufgeführt. Diese Edlen — damals noch dem Freiherrenstande angehörend — reihten sich also unter die engsten Gefolgsleute der gräflichen Familie von Mömpelgard-Wülflingen, ja es bestehen Anhaltspunkte für verwandtschaftliche Beziehungen. Es ist darum ohne Zweifel dem Wirken des Domherrn Hunfried, des nachmaligen Erzbischofs von Ravenna und kaiserlichen Kanzlers, zuzuschreiben, dass die Toggenburger schon damals vom Strassburger Bischof die Vogtei über das Stift Embrach empfangen haben, womit auch die Uebertragung einiger einträglicher Lehen aus der Embracher Grundherrschaft verbunden war. All das ging zu nicht genau bekannter Zeit vom Hause Toggenburg an die Habsburger über. Ihre letzten Rechte und Ansprüche traten die Grafen Friedrich III. und Friedrich IV. von Toggenburg am 4. November 1299 an König Albrecht und dessen Söhne um 400 Mark Silber ab, die zum Teil auch als Ersatz für den Schaden galten, den die Toggenburger in Auseinandersetzungen mit König Rudolf von Habsburg erlitten hatten. Um jene Zeit also muss die Stiftsvogtei über Embrach mitsamt der Gerichtsbarkeit an das Haus Habsburg-Oesterreich gelangt sein.

Das habsburgische Amt Embrach

Was damals gewonnen wurde, macht uns das grosse habsburgische oder «*albertinische*» *Urbar* anschaulich, das unter König Albrecht in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts abgefasst wurde. Wir erfahren nun, dass die Stiftsvögte vom Strassburger Gotteshaus drei Kelnhöfe, die nahe bei Rorbas gelegene Weisshaldenmühle, eine Hube und sieben Schuppossen zu Lehen besassen, so dass deren Grundrenten ihnen in voller Höhe zuflossen. Von vielen andern Bauernhöfen im Raume Embrach, Oberembrach und Lufingen gingen die Grundzinse an das Chorherrenstift, das seit Hunfrieds Zeiten seinen Besitz hatte vermehren können. Auch über diese Güter besassen die Toggenburger und nunmehr das Haus Habsburg die *Vogtei*, so dass das Urbar in langer Aufzählung die «Vogtrechte» erfasst, welche die Leute daselbst zu entrichten hatten.

Da der Grundbesitz des Stiftes in Unterembrach natürlicherweise besonders dicht lag, kamen die meisten Vogteiabgaben an das Haus Habsburg aus diesem Dorfe, dann aber auch aus den umliegen-

den Weilern und Höfen bis nach Oberembrach hinauf. Es befanden sich darunter auch Siedlungen, die heute nicht mehr bestehen, so auf der Anhöhe über dem Hofe Gstein der Grasbüel und im Tale gegen Madlikon die Hube Impental, westlich vom Dorfe die Mühle und die Schupposse Platten und das Höfchen Büliberg. Dass das habsburgische Amt Embrach gebietlich nicht völlig geschlossen war, ersieht man aus der Einzelheit, dass auch eine dem Stift eigene Schupposse in *Winkel* mit ihrem Vogtrecht diesem Verwaltungskörper angegliedert war.

Gstein, Grasbüel

Da das Chorherrenstift in seinen Höfen die grundherrliche Gerichtsbarkeit mit Twing und Bann besass, stand den Habsburgern als Vögten nur das mittlere Frevelgericht und als Landesherren das Hochgericht zu. Dazu mussten die «lüte des amptes ze Emmerach» schon unter den Toggenburgern eine Steuer bezahlen, welche unter diesen Herren 16 bis 20 Pfund betrug, dann aber auf 42 bis 55 Pfund hinaufgetrieben wurde, ja unter Habsburg einmal die unvernünftige Höhe von 97 Pfund erreichte. Das Embracher Amt war also ein Gerichts- und Steuerkreis.

niedere Gerichtsbarkeit

Dennoch erfasste das albertinische Urbar nicht alles, was in diesem Sprengel lag. Es erklärt sich das aus dem fiskalischen Charakter des Dokumentes, das nur verzeichnete, was der Herrschaft materiellen Nutzen einbrachte, nicht aber jene Güter, aus welchen zur Zeit andere Leute die Abgaben bezogen. Das war Grundbesitz, den Habsburg an seine Dienstleute aus dem niedern Adel oder an Stadtbürger verliehen hatte — oder der bereits verpfändet war, so dass Grundzinse und Vogtrechte dem Lehenträger beziehungsweise dem Pfandinhaber zuflossen. Erst anlässlich des grossen habsburgischen Lehentages von 1361 erfahren wir, was im einzelnen noch weiter im Amte Embrach lag. Es waren in erster Linie die Pertinenzen der *Wagenburg,* die einst als Rodungszentrum auf dem Embracher Berg eine wichtige Rolle gespielt hatte, sich aber jetzt nicht mehr in den Händen der ritterlichen Familie von Wagenberg befand, sondern im Lehenbesitz der Herren *Heinz, Johannes* und *Petermann von Heidegg.* Es gehörten damals zur Wagenburg und wurden mit ihr zusammen verliehen: Stigenhof, Oberwagenburg, Ober- und Untereich (heute Gemeinde Brütten), der abgegangene Mooshof, Mühlberg (Müliberg), die Mühle in Oberembrach, der Hof Baltensberg und andere Streugüter in Unterembrach sowie die Vogteien über die dem Chorherrenstift eigenen Siedlungen Birch (Gemeinde Brütten) und Büelhof.

habsb. Lehenstag 1361

Wagenburg

Heidegg

Höfe

Andere Weiler und Höfe — zumeist hochmittelalterliche Rodungen —, welche wohl auch einmal Pertinenzen der Wagenburg gebildet hatten, wurden 1361 an andere Lehenträger ausgegeben, so die Einkünfte von Rotenfluh und Trinenmoos an Niklaus und Johannes von Schwandegg, der Hof Mettmenstetten — noch ohne Unterscheidung in den

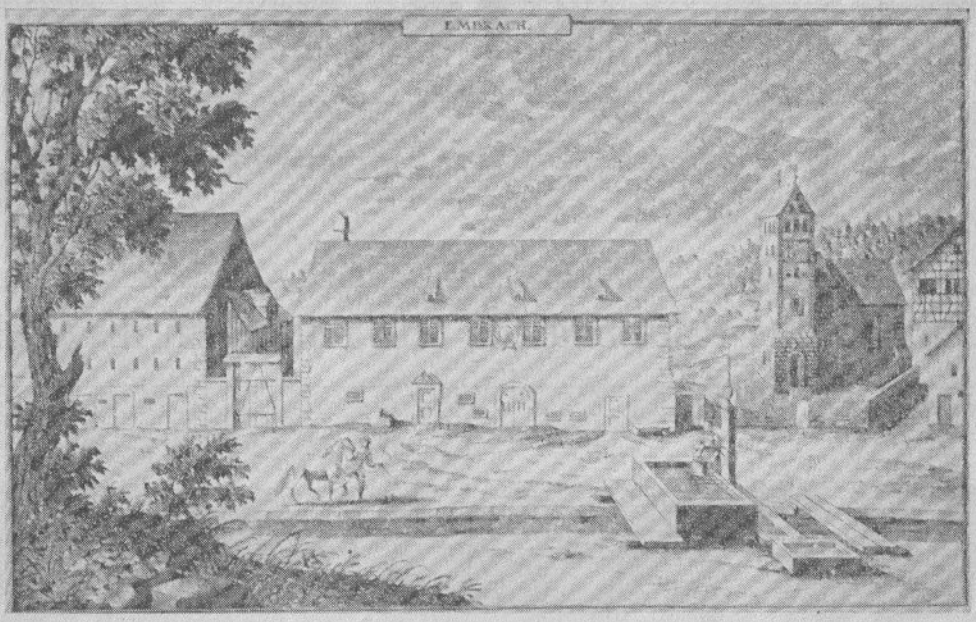

Das Amtshaus in Embrach im 18. Jahrhundert

obern und untern — und die Wüstungen Schaffhausen und Schwerzenmoos an Werner Hasler in Pfungen. Schliesslich übergab man den Kelnhof des Dorfes Oberembrach dem Winterthurer Bürger Heinrich Balber.

Nicht erwähnt haben wir bei all dem die *Vogtei Lufingen*. Auch sie war eine Pertinenz der Wagenburg und erstreckte sich nur über das Dorf, indem die Aussenhöfe Hinter- und Vordermarchlen, Moosbrunn und Augwil erst 1870/71 der politischen Gemeinde Lufingen einverleibt wurden. Lufingen, das samt seiner Pfarrkirche schon 1157 als Besitz des Klosters St. Blasien im Schwarzwald nachgewiesen ist, stand also ebenfalls unter der Schirmvogtei der Habsburger, welche hier die niedere Gerichtsbarkeit ausübten und von den Gotteshausgütern die Vogtrechte erhoben. Im Jahre 1451 verkaufte deren Lehenträger *Henmann von Heidegg* die Vogtei an den Grundherren des Dorfes, den Abt von St. Blasien, worauf das Niedergericht Lufingen für fast zwei Jahrhunderte durch des Klosters Amtmann in Zürich verwaltet wurde.

Schon im folgenden Jahre 1452, als die Herrschaft Kyburg zum zweiten Male und für immer an die Stadt Zürich übergegangen war, verkaufte Henmann von Heidegg die Feste Wagenburg mit Burggut sowie allen noch zu ihr gehörigen Niedergerichten und Einkünften an den Zürcher Junker *Rudolf Meiss*, der in den 1430er Jahren Bürgermeister gewesen war. Noch 1468 war Meiss Inhaber der Herrschaft Wagenburg, musste dann aber diese, die aus einem österreichischen zu einem zürcherischen Lehen geworden war, verkaufen, so dass sie um 1470 dem Priester *Jakob Spross*, Kaplan der Sebastianskapelle bei Schänis, gehörte. Es muss sich um eine misslungene Spekulation des geistlichen Herrn gehandelt haben, denn kaum ein Jahr später verkaufte er die Wagenburg samt ihren Zugehörden um den Schleuderpreis von 27 rheinischen Gulden an *Hans Küfer* von Greifensee. Dieser empfing am 4. Oktober das Ganze vom Zürcher Bürgermeister als Lehen der Grafschaft Kyburg gegen eine Taxe von zwei Gulden. Da Küfer sich als einfacher Mann nicht als Gerichtsherr von Wagenburg, Oberembrach und der Enden betätigen wollte, schenkte er die niedere Gerichtsbarkeit den Gnädigen Herren in Zürich.

Vogtei Lufingen

St. Blasien

1452 Kyburg an Zürich

Wagenburg 1470 an Zürich

Die zürcherische Verwaltung

Damit war der Augenblick gekommen, da die Zürcher Obrigkeit eine gewisse Neuordnung der Verhältnisse vornehmen konnte. Wahrscheinlich wurden damals die Hofgebiete von Untereich und Birch, die nicht nach Embrach, sondern nach Brütten kirchgenössig waren, vom Gericht Wagenburg abgetrennt und dem Illnauer Teil der Landvogtei Kyburg zugeschlagen. Der Hof Obereich, der schon 1365 durch Petermann von Heidegg an das Kloster Beerenberg verkauft worden, fiel an die Herrschaft Wülflingen (und bei der Stadtvereinigung von 1922 an die Gemeinde Brütten). Alle andern niedergerichtlichen Befugnisse auf dem Embracher Berg, auch jene über das Dorf Oberembrach, gingen nun an das alte Gericht zu Unterembrach über, das nun zum Vogteigericht über den ganzen «Embracher Teil» wurde — allerdings mit einer Ausnahme: Das Niedergericht von Lufingen liess sich nicht in gleicher Weise einebnen, denn es stand ja dem Kloster St. Blasien zu. So haben denn auf dem Boden des Embracher Teils zwei Niedergerichte bestanden: dasjenige von Embrach mit 12 Richtern, das sich fast auf den ganzen «Teil» erstreckte; sodann das Gericht von Lufingen mit sechs Richtern. Während das Gericht von Embrach — wie dasjenige des Illnauer Teils — von einem Untervogt in Vertretung des Landvogtes präsidiert wurde, machte das Niedergericht von Lufingen ein ähnliches Schicksal wie manche andere private Gerichtsherrlichkeit durch.

Oberembrach

St. Blasien

Lufingen an Zürich ab 1765 Embrach unterstellt

Das Stift St. Blasien verkaufte diese nämlich 1628 an Junker *Gerold Edlibach*, seinen Amtmann in Zürich. Als im Jahre 1647 die Stadt Winterthur die kleine Herrschaft erwerben wollte, liessen das die regierenden Herren in Zürich nicht geschehen. Als Käufer trat Landvogt *Hans Heinrich Waser* (1600—1669) auf, der nachmalige Bürgermeister und Abgesandte der Eidgenossenschaft bei der Beschwörung des Soldbündnisses mit Ludwig XIV. in Paris. Später kam Lufingen an die Zürcher Familie Bräm und wurde von dieser 1765 an die Stadt Zürich verkauft. Nun liess die Obrigkeit das Gericht Lufingen durch ihren Amtmann in Embrach versehen, das heisst jenen Beamten, der die Güter des einstigen Chorherrenstiftes als «Amt Embrach» verwaltete, welche Bezeichnung man weder mit dem habsburgischen Amt Embrach noch mit dem zürcherischen Embracher Teil verwechseln darf. Dem konservativen Charakter des alten Zürcher Staates entsprechend, hat man auch nach 1765 nicht daran gedacht, das kleine Dorfgericht von Lufingen im viel grösseren von Embrach auf-

gehen zu lassen. Der Untervogt von Embrach, der — wie schon erwähnt — dem Embracher Niedergericht vorsass, hatte aber noch andere Befugnisse. Er war hoheitlicher Untervogt und Weibel für den ganzen Embracher Teil, also auch für Lufingen, soweit etwas in die hohe Gerichtsbarkeit fiel. Zugleich waren die zwölf Richter von Embrach — nicht aber die sechs von Lufingen — auch *Landrichter* der Grafschaft Kyburg, was bedeutete, dass sie zu den Landgerichten zugezogen werden konnten, wenn es um Leib und Leben eines Angeklagten ging.

Untervogt

Eine «doppelte» Gemeinde

Diese Verhältnisse führten dazu, dass *Johann Jakob Leu* in seiner ausführlichen Beschreibung der Landvogtei Kyburg, der er selber von 1736 bis 1742 vorstand, über Embrach sagen konnte: «Es ist daselbst eine *doppelte Gemeind*, eine in dem Dorf allein . . ., die andere wird genennt zu Berg und Thal . . .» Seit alter Zeit bildete das grosse Dorf Unterembrach mit der Obern, der Illinger und der Weisshaldenmühle sowie den Höfen Betzental und Gstein eine Dorfgemeinde mit eigenem Bürgerrecht. Schon 1565 hatte Embrach einen Einzugsbrief erhalten, der es ihm erlaubte, von Zuzügern eine Taxe für das Bürgerrecht zu erheben. Eine Erhöhung dieses Einzugsgeldes wurde der Gemeinde 1595 und wiederum 1617 bewilligt. Als Vorgesetzte der Gemeinde sehen wir im 17. Jahrhundert den Untervogt, den Seckelmeister und vier Dorfmeier. Auch die Dörfer Oberembrach und Lufingen bildeten schon im alten Staat kleine Gemeinden mit den solchen zustehenden Rechten.

Joh. Jak. Leu

← bereits 1540 erster Einzugsbrief !

Organisation der Gemeinde

Diesen drei Dorfgemeinden übergeordnet war nun aber die «Gemeinde zu Berg und Tal», zu der auch alle Weiler und Höfe des Embracher Teils gehörten. Diese grössere Gemeinde entsprach zugleich den beiden kirchlichen Sprengeln, nämlich der weit ausgedehnten Pfarrei Embrach und der Kleinpfarrei Lufingen. Sowohl die örtlichen drei Dorfgemeinden als auch die «Gemeinde Embrach, Berg und Thal» besassen ein Gemeindegut. Als die grosse Gemeinde im November 1746 vom Kyburger Landvogt Heinrich Escher 400 Gulden entlieh, setzte sie das *Gemeindehaus* zu Embrach sowie die «Metzg samt Gerechtigkeit» als Unterpfand ein. Als Vorgesetzte der Gemeinde zu Berg und Tal wurden genannt: Untervogt Heinrich Spörri, der Gerichtsvogt des Lufinger Niedergerichtes, Kaspar Weidmann, sodann Seckelmeister Rudolf Güdel, Schulmeister Ulrich Altenburger, Hans Jakob Winkler von Obermettmenstetten, der Oberembracher Dorfmeier Jakob Müller und Heinrich Weidmann, genannt «Römer». Was beim Illnauer Teil der Grafschaft Kyburg, vielleicht wegen mangelnder geografischer Geschlossenheit, nicht zustandegekommen war, nämlich die Bildung einer übergreifenden Gemeinde, das hatte sich als Sonderfall im Embracher Teil herausgebildet.

"Gemeinde zu Berg und Tal"

getrennte Gemeindegüter

Nov. 1746 Akte fehlt

Frz. Revolution

Trauriges Ende

Als im Frühjahr 1798 der alte Zürcher Staat zusammenbrach, fiel auch der Embracher Teil mit seinem Gerichtswesen auseinander. Dazu kamen die Wirren des Krieges. Schon im Mai 1799 sah das weite Tal, in welchem das Dorf Embrach liegt, die Kämpfe zwischen Franzosen und Oesterreichern hin und her wogen. Schlimmer noch wurde es, als der Ort in die Auseinandersetzungen der Helvetik geriet. Während der Belagerung der Stadt Zürich durch die Truppen des Generals Andermatt zog am 13. September eine Abteilung aus dem Weinland unter Hauptmann Schaufelberger der Regierung zu Hilfe. Sie geriet bei Embrach in einen Hinterhalt helvetischer Husaren, denen noch allerlei zweifelhafte Elemente zuliefen. Diese Soldateska plünderte das Pfarr- und das Amtshaus. In letzterem wurde der bald 79jährige letzte Untervogt des Embracher Teils, Chirurg *Hans Rudolf Spörri*, so schändlich misshandelt, dass er neun Tage später, am 22. September 1802, seinen Verletzungen erlag. Obgleich er schon vor vier Jahren sein Amt verloren hatte, wurde er — wohl als Anhänger der alten Ordnung — das Opfer eines Racheaktes.

Die Herausbildung und die innere Struktur des alten Embracher Teils mag ein Beispiel dafür sein, als wie kompliziert sich die rechts- und verfassungsgeschichtlichen Sachverhalte enthüllen, sobald man in den kleinsten lokalen Einheiten die Fäden der Entwicklung verfolgt und zu ermitteln versucht, unter welchen Einrichtungen des öffentlichen Rechtes die Menschen damals lebten.